



Beilage zum Baugesuch

Vereinfachtes Verfahren im Sinne von § 61 Baugesetz des Kantons Aargau

Bauherrschaft

Bauobjekt

Baustelle

Parzelle Nr.

Massgebend sind die Baugesuchspläne der Bauherrschaft:

Situationsplan vom Plan-Nr.

Grundrissplan vom Plan-Nr.

Schnitt vom Plan-Nr.

Ansichten vom Plan-Nr.

Der/die angrenzende/n Parzelleneigentümer bzw. die angrenzende/n Parzelleneigentümer/innen hat/haben gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet/n im Sinne von § 61 Baugesetz auch auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Parzelle-Nr.

Name, Vorname

Adresse

Auenstein, Unterschrift:

Parzelle-Nr.

Name, Vorname

Adresse

Auenstein, Unterschrift:

Parzelle-Nr.
Name, Vorname
Adresse
Auenstein, Unterschrift:

Parzelle-Nr.
Name, Vorname
Adresse
Auenstein, Unterschrift:

Anmerkung: Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen wie Grenzbaurechte und reduzierte Abstände gemäss § 19 (BauV) für Klein- und Anbauten müssen mit einem separaten Schreiben bestätigt werden.

§ 61 Baugesetz des Kantons Aargau (BauG)

¹ Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

§ 50 Bauverordnung des Kantons Aargau (BauV) - Vereinfachtes Verfahren (§ 61 BauG)

¹ Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt

- a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen
- b) Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen. Liegen sie ausserhalb Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig.

§ 19 BauV Klein- und Anbauten (Ziff. 2.2 und 2.3 Anhänge IVHB)

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässige Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

¹ Für Klein- und Anbauten gelten folgende Höchstmasse:

- c) Gebäudefläche: 40 m²
- d) traufseitige Fassadenhöhe: 3 m; ist das massgebende Terrain geneigt, vergrössert sich die zulässige Höhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses
- e) Dachneigung: maximal 45°, wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt.

² Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann.

§ 20 BauV – Unterniveau- und unterirdische Bauten (Ziff. 2.4 und 2.5 Anhänge IVHB) sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen

¹ Unterniveaubauten dürfen mit Ausnahme der notwendigen Erschliessung das massgebende Terrain und bei Abgrabungen das tiefer gelegte Terrain um höchstens 80 cm überragen (Mass f).

² Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, müssen Unterniveau- und unterirdische Bauten sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen einen Grenzabstand von wenigstens 50 cm einhalten. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.